

## Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.4.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 2. April 1982 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Drochtersen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter ( $m^3$ ) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.

### § 2

#### Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grund-

stück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

### § 4

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach Einwohnerequivalenten (EGW) berechnet.

(2) Ein Einwohnerequivalent ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf  $BSB_5 = (60 \text{ g})$  der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnerequivalente für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

	EGW
a) Häusliche Schmutzwässer	
1. bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr.2)	
- je Einwohner	..1..
2. Wochenendhaus- und Feriengrundstücke	
- je Wohneinheit	..1,5
3. Campingplätze	
- je Stellfläche	..0,5

b) Ähnliches Schmutzwasser  
(soweit vorhanden)

1. Kindergärten, Schulen	1
- je (10) Kinder (Schüler)	0,5
- je Beschäftigten	0,5
2. Turnhallen/Sporthallen	10
- je Halle	10
3. Frei praktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tier- ärzte	5
- je Praxis	0,5
- je Beschäftigten	0,5
4. Heilpraktiker	2,5
- je Praxis	0,5
- je Beschäftigten	0,5
5. Gaststätten und Hotels	6
- je Beschäftigten	0,5
- zusätzlich für je 3 Fremdenbetten	1
6. Zimmervermietungen und Teilpensionen	0,5
- je Fremdenbett	0,5
7. Vollpensionen bis 3 Fremdenbetten	2
- und je weitere 3 Fremdenbetten	1
8. Schankwirtschaften, Cafés, Eisdielen, Milchbars, Imbißstuben	4
- je Beschäftigten	0,5
9. Jugend- und Vereinsräume, Gemeinschaftshäuser ohne Bewirtschaftung	1
je angefangene 20 Sitzplätze	1
10. Freizeiteinrichtungen (Tennisplätze, Golfplätze, Schießanlagen) ohne Bewirtschaftung	1
je angefangene 20 Sitzplätze in Aufenthaltsräumen	1
11. Apotheken	5
- je Betrieb	0,5
- je Beschäftigten	0,5
12. Drogerien	4
- je Betrieb	0,5
- je Beschäftigten	0,5

13. Lichtspielhäuser je angefangene 100 Sitzplätze	1 ...1
14. Kuhhalter bis zu 3 Kühen von 4 - 8 Kühen über 8 Kühe	1 ...2 ...3 ...3
15. Schlachtereien mit Verarbeitung bei einer wöchentlichen Schlachtung bis zu 3 Tieren bei einer wöchentlichen Schlachtung von 4 - 10 Tieren bei einer wöchentlichen Schlachtung von über 10 Tieren	8 ...8 ...20 ...30
16. Milchverteilungsstellen je Beschäftigten	...1
17. Wäschereien je 100 kg Trockenwäsche	70 ...70
18. Autowäschereien je Fahrzeug	3,5 ...3,5
19. Autowaschen von Privatpersonen und Betrieben je Fahrzeug je Lkw über 3,5 t je Anhänger	1 ...1 ...1,5 ...1,5
20. Tankstellen je Beschäftigten	...2
21. Bäckereien je Beschäftigten	1 ...1
22. Friseurbetriebe, Fischgeschäfte, Fotografen und Fotolabore	4 ...4
23. Schlossereien, Schmiede-, Klempner- und In- stallationsbetriebe, Steinmetz	3 ...3
24. Mostereien und Weinkeltereien je 100 kg Frucht	35 ...35
25. Bierverleger bei Abfüllung von Flaschen und Mineralwasserhersteller je hl Bier oder Mineralwasser	1 ...1

Soweit für Abgabepflichtige in dieser Aufstellung keine Einwohnergleichwerte enthalten sind, werden sie unter Berücksichtigung von gleichartigen Fällen ermittelt.

(3) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 ist die Zahl der am 30.6. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchst. a Buchst. a Nrn. 2 und 3 und Buchst. b.

(4) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Absatz 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.

(5) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 als Einwohner als auch nach den in Absatz 2 Buchst. b jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.

(6) Die Abgabe beträgt für das Jahr 1981 4,80 DM und für das Jahr 1982 7,20 DM je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird sie jeweils durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

## § 6

### Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Grundbesitzabgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 15.2. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 7

### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

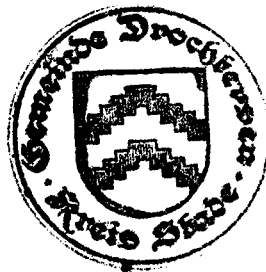
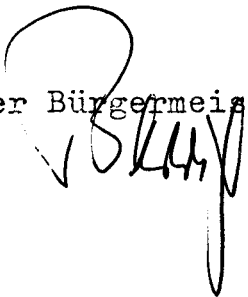
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1.1.1981 an in Kraft.

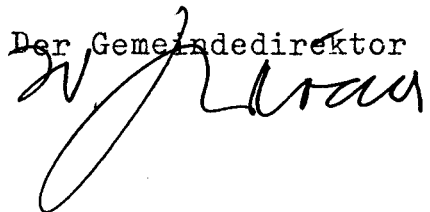
Drochtersen, den 2. April 1982

Gemeinde Drochtersen

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



## 1. Änderung

### der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S 229) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S 325) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 31. August 1983 die 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Drochtersen beschlossen:

#### § 1

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Abgabe beträgt für das Jahr 1983 7,20 DM je Einwohnergleichwert.

#### § 2

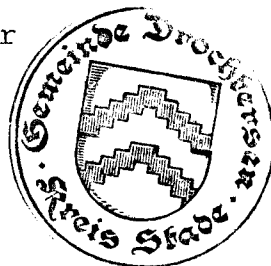
Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Drochtersen, den 31. August 1983

Gemeinde Drochtersen

Der Bürgermeister

(Barwig)



Der Gemeindedirektor

(Frerichs)

## 2. Änderung

der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 16. Oktober 1984 die 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Drochtersen beschlossen:

### § 1

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Abgabe beträgt für das Jahr 1984 7,20 DM je Einwohnergleichwert.

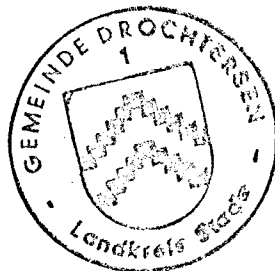
### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Drochtersen, den 16. Oktober 1984

Gemeinde Drochtersen

(Barwig)  
Bürgermeister



(Frerichs)  
Gemeindedirektor



### 3. Änderung

#### der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am die 3. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Drochtersen beschlossen:

#### § 1

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:


Die Abgabe beträgt für das Jahr 1985 7,20 DM je Einwohnergleichwert.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Drochtersen, den 19. Dezember 1985

Gemeinde Drochtersen

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

#### 4. Änderung

der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe  
der Gemeinde Drochtersen vom 2. April 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 13.10.1986 (Nds.GVBl. S. 323) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.4.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 17.12.86 die 4. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Drochtersen beschlossen:

#### § 1


§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Abgabe beträgt für das Jahr 1986 8,20 DM je Einwohnergleichwert.

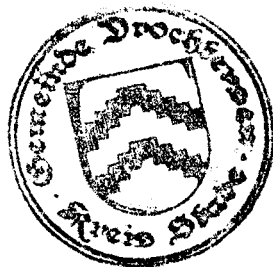
#### § 2

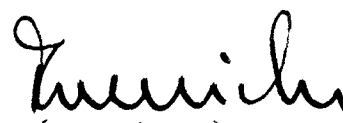
Diese Satzung tritt am 1.1.1987 in Kraft.

Drochtersen, den 17. Dezember 1986

  
(Barwig)  
Bürgermeister

Gemeinde Drochtersen



  
(Frerichs)  
Gemeindedirektor

## 5. Änderung

### der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der

Gemeinde Drochtersen vom 02. April 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 09. November 1989 (Nds. GVBl. S. 369), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425) zuletzt geändert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 425) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 26. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der § 1 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- a) für Kleineinleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (8 m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten.

Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

#### § 2

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Abgabe beträgt ab 01. Januar 1989 16,50 DM je Einwohnergleichwert.

#### § 3

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- 2 -  
§ 4

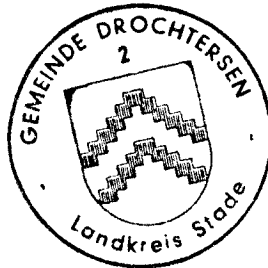
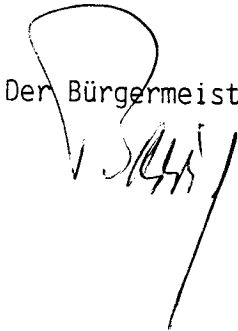
§ 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

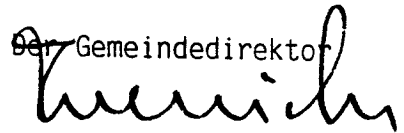
Drochtersen, den 26. September 1990

Gemeinde Drochtersen

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



**6. Änderung  
der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe  
in der Gemeinde Drochtersen vom 02. April 1982**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1992 (Nds. GVBl. Seite 229, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. Seite 359), der §§ 5 Abs. 1 sowie 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. Seite 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. Seite 371), in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Nds. Wassergesetzes vom 23. Juni 1992 (Nds. GVBl. Seite 163) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 16. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 (Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen) wird wie folgt geändert:

Abs. 6

Die Abgabe beträgt ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1997	40,00 DM
ab 01. Januar 1999	45,00 DM

je Einwohnergleichwert.

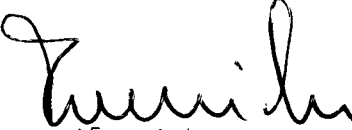
**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 1993 in Kraft

Drochtersen, den 16. Dezember 1993

Gemeinde Drochtersen

  
(Barwig)  
Bürgermeister

  
(Frerichs)  
Gemeindedirektor

## 7. Änderung

### der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Drochtersen vom 02. April 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 5 Abs. 1 sowie 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 371), in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Nds. Wassergesetzes vom 23. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 163), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am  
folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 (Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen) wird wie folgt geändert:

##### Abs. 6

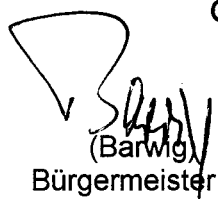
Die Abgabe beträgt ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM

je Einwohnergleichwert.

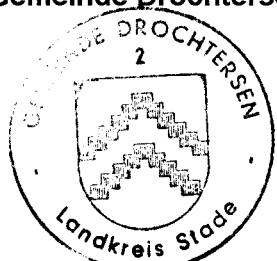
#### § 2

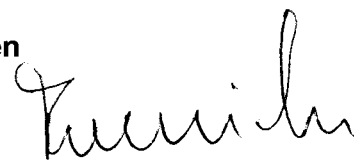
Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 1995 in Kraft.

Drochtersen, den 19. Juni 1995

  
(Barwig)  
Bürgermeister

**Gemeinde Drochtersen**



  
(Frerichs)  
Gemeindedirektor

## **Euroglättungssatzung**

### **der Gemeinde Drochtersen**

**aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit**

**§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:**

## **Artikel 6**

### **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Drochtersen**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Drochtersen wird wie folgt geändert:

#### **§ 5**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen**

##### **Absatz 6**

Die Abgabe beträgt ab 1. Januar 2002 17,90 € je Einwohnergleichwert.